

XXIV. (Nothcivilehe und Bußsacrament.) Eine Frau, welche mit einem Protestanten die Civilehe geschlossen hatte, will, von Gewissensängsten gepeinigt, mit der katholischen Kirche sich wiederum ausöhnen und nimmt zunächst ihre Zuflucht zum Beichtstuhle, wo sie ihren unseligen Schritt nebst allen anderen Sünden reumüthig bekennt und um Absolution bittet.

Es fragt sich: kann diese Frau zum Empfange des Bußsacramentes und dann zur hl. Communion zugelassen werden?

Antwort: Nein; so lange ihr eheliches Verhältniß nicht geordnet ist. Ihre „Ehe“ ist — schreibt die Correspondenz des Priester-Gebetsvereines Nr. 6 — nichts anderes als ein Concubinatus, und wenn sie auch Alles, was sie in dieser Beziehung gefehlt hat, bitter bereut, so ist sie doch in beständiger Gefahr, copula carnali contra sextum zu sündigen. Selbstverständlich wird ihr der Beichtvater zur Convalidirung der Ehe behilflich sein; der dabei zu befolgende modus procedendi wird sich nach den Umständen richten. Ist der Mann zur Consenserklärung in kirchlicher Form geneigt oder durch Zureden der Frau dahinzubringen, so hat die förmliche Eheschließung coram paroco catholico et duobus testibus zu geschehen (im Falle der Verweigerung der kath. Kindererziehung assistentia passiva); wollte er jedoch davon nichts wissen, oder wäre es gar nicht rathsam, ihn durch die Frau dazu zu bewegen, weil zu befürchten, daß er sie etwa mißhandle oder dergleichen, so bleibt dem Beichtvater nichts anderes übrig, als um die sanatio matrimonii in radice bei dem apostolischen Stuhle via Ordinariatus einzuschreiten. Erst nach Eintreffen dieser und nach der entsprechenden Zumittlung derselben kann die Frau absolviert werden, doch muß sie bezüglich der protestantischen Kinder versprechen, sich die möglichste Mühe zu geben, sie nach katholischen Grundsätzen zu erziehen.

Anders gestaltet sich die Antwort, wie jeder Seelsorger weiß, wenn die Frau in articulo mortis sich befände. Da sind ihr, wenn sie gehörig disponirt ist, die Sterbesacramente zu spenden. Würde sie die Gesundheit wieder erlangen, so kehrt der vorige Fall abermals zurück.

Wie wäre aber die Sache, wenn ihrer ehelichen Verbindung ein trennendes Ehehinderniß im Wege stünde, von dem die Kirche nicht dispensirt? In diesem Falle, der durch die Einführung der Nothcivilehe möglich gemacht worden ist, bleibt kein anderes Mittel übrig als die Trennung. Wir stünden da vor einem Widerstreit zweier Gesetzgebungen, und da weiß jeder Seelsorger, daß der Satz verworfen ist: In conflictu legum utriusque potestatis, jus civile praevallet (Syllab. XLII.). Eine solche Frau könnte die Worte der Schrift in den Mund nehmen: Angustiae mihi sunt undique,

et quid eligam, ignoro: Melius est mihi incidere in manus hominum, quam derelinquere legem Dei mei.

Einz.

Dr. Hiptmair.

XXV. (Zur Scapuliercontroverse.) In einigen Blättern wurde eine Entscheidung der Ablasscongregation vom 12. September 1883 mitgetheilt, wodurch die Frage über den Gebrauch der abgekürzten Formel, welche in der Quartalschrift wiederholt berührt worden, endgiltig gelöst schien. Und zwar wäre sie durch die erwähnte Entscheidung in dem Sinne gelöst worden, daß der Gebrauch der abgekürzten Formel ohne specielle Erlaubniß **unerlaubt** sei, den Act aber **nicht ungiltig mache**. In praxi war es demnach nothwendig und bleibt auch fürderhin nothwendig, die specielle Erlaubniß zum Gebrauche der abgekürzten Formel sich zu erbitten.

Wir würden gerne die Entscheidung in ihrem Wortlaute folgen lassen, wenn nicht einige Bedenken über die Richtigkeit ihrer Fassung uns davon abhielten. Wie sie bis heute vorliegt, harmonirt nicht Alles genau, daher wir lieber abwarten, bis eine authentische Promulgation derselben erscheint.

Dr. Hiptmair.

Literatur.

- 1) **Alban Stolz**. III. Bd. Compaß für Leben und Sterben. 8. Aufl. (IV u. 519 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; IV. Bd. Das Vaterunser und der unendliche Gruß. 15. Aufl. (II u. 475 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; VII. Bd. Die hl. Elisabeth. 5. Aufl. (VIII u. 415 S.) M. 3 = fl. 1.80. Christi Vergißmeinnicht (Brochüre). 12 Exempl. in einem Packet 25 Pf. = 15 fr. Christlicher Laufpaß (Brochüre). 12 Exempl. in einem Packet 25 Pf. = 15 fr. Sämmtliche Werke neuer erschienen bei Herder, Freiburg, Breisgau 1883.

Alban Stolz, der sich blind geschrieben, um geistiges Licht zu verbreiten, wandelt nicht mehr unter den Lebenden. Es mögen in demselben Momente, der sein erblindetes Augenpaar brach, wohl gleichzeitig die Augen Tausender von Lesern Nahrung und Licht in seinen vielbewunderten Schriften gesucht und gefunden haben! Es ist auch ein eigenthümliches, aber keineswegs schmerzliches Gefühl, bei der Recension eines solchen Autors von der Nachricht seines Todes überrascht zu werden; denn die verschiedenartigen und zugleich gewaltigen Eindrücke, denen sich der Leser nicht entziehen kann, wenn er diesen originellsten aller katholischen Schriftsteller sich zur Lectüre erwählt, die je nach dem Standpunkt und Gewissenszustande bald Nührung, bald heilsamen Schrecken, bald Bewunderung, bald Be-